

# VERTRAG

zur Umsetzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung im Freistaat Sachsen

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS)**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Holger Weißig

der **Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V. (KGS)**

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Hubertus Jaeger

sowie

der **AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand,  
hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer

den **Ersatzkassen**

**Techniker Krankenkasse (TK)**

**BARMER**

**DAK-Gesundheit**

**Kaufmännische Krankenkasse – KKH**

**Hanseatische Krankenkasse – HEK**

**Handelskrankenkasse (hkk)**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,  
Frau Silke Heinke

dem **BKK Landesverband Mitte**

Eintrachtweg 19 30173 Hannover

der **IKK classic**

der **KNAPPSCHAFT**

Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

(alle gemeinsam nachfolgend LVSK genannt)

## **Präambel**

Zur Sicherung und Förderung der Qualität in der medizinischen Versorgung vereinbaren die Vertragsparteien einen Vertrag zur Umsetzung der Richtlinie über die datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung - DeQS-RL -gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Die datengestützte einrichtungsübergreifende Betrachtung soll einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess der medizinischen Versorgung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Ergebnisqualität einleiten. Für die Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Patienten vereinbaren die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung der hierfür notwendigen organisatorischen, strukturellen als auch finanziellen Voraussetzungen.

## **§ 1**

### **Ziel und Zweck des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag schafft die Grundlage für die Planung, Organisation und Durchführung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung gemäß DeQS-RL.
- (2) Insbesondere umfassen die Ziele der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung
  - a. die Verbesserung der Ergebnisqualität (insbesondere bei Qualitätsindikatoren) der Leistungserbringung,
  - b. einen validen und vergleichbaren Erkenntnisgewinn über die Versorgungsqualität der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und
  - c. dadurch die Stärkung der Selbstbestimmung der Patienten.
- (3) Die weiteren Ziele der einzelnen Verfahren zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung werden in den jeweils dazu ergehenden themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL durch den G-BA festgelegt.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag gilt insbesondere für
  - a. nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser,
  - b. zur vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Leistungserbringer, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten und ermächtigte ärztlich oder zahnärztlich geleitete Einrichtungen und
  - c. Krankenkassen (LVSK)

- (2) Der Geltungsbereich umfasst alle Verträge des vierten Kapitels des SGB V mit Leistungserbringern nach Absatz 1 sowie aufgrund der Leistungsberechtigung nach § 116b SGB V und soweit relevant aufgrund von Modellvorhaben nach §§ 63 und 64 SGBV. Der Geltungsbereich umfasst alle von Leistungserbringern nach Absatz 1 für Patienten erbrachten, in den themenspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 der DeQS-RL näher benannten Leistungen.

### **§ 3**

#### **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)**

- (1) Zur Durchführung und Koordinierung der Aufgaben der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung bilden die Vertragspartner eine LAG.
- (2) Die LAG richtet
- a. ein Lenkungsgremium als Entscheidungsgremium für die Aufgaben gemäß der DeQS-RL,
  - b. eine unabhängige neutrale Landesgeschäftsstelle für die administrative Betreuung und organisatorische Durchführung,
  - c. Fachkommissionen für die fachlich-inhaltliche Durchführung der Aufgaben sowie
  - d. ggf. eine Landesauswertungsstelle ein.

### **§ 4**

#### **Lenkungsgremium**

- (1) Das Lenkungsgremium trifft die Entscheidungen der LAG. Es gibt der Landesgeschäftsstelle, den Fachkommissionen und sich selbst eine gemeinsame Geschäftsordnung (Anlage 1). Das Lenkungsgremium ist dem G-BA gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinien und Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Stimmenverteilung erfolgt paritätisch zwischen den LVSK und den Leistungserbringern mit insgesamt zwölf Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Das Lenkungsgremium wählt jährlich wechselnd aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Näheres ist in der Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) geregelt.
- (3) Der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Sächsische Landesärztekammer und die Organisationen der Pflegeberufe im Freistaat Sachsen werden beteiligt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sächsische Landeszahnärztekammer und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer werden zusätzlich beteiligt, soweit deren Belange in der Qualitätssicherung thematisch berührt sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ein Mitberatungsrecht im Lenkungsgremium erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Lenkungsgremium gelten §§ 140f Absatz 1, 2, 5 und 6 SGB V entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Landesgeschäftsstelle**

- (1) Für die administrative Betreuung und organisatorische Durchführung bei der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz bei der Sächsischen Landesärztekammer.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt das Lenkungsgremium und die Fachkommissionen in ihrer Arbeit. Sie ist an die Vorgaben und Beschlüsse des Lenkungsgremiums gebunden.
- (4) Das Lenkungsgremium der LAG trägt Sorge dafür, dass die Geschäftsstelle nachweislich unabhängig gegenüber Leistungserbringern, Standesorganisationen und dem LVSK ist. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der LAG und der Sächsischen Landesärztekammer.

## **§ 6**

### **Fachkommissionen**

- (1) Das Lenkungsgremium richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachkommissionen in fachlich gebotener Zahl ein und beruft diese auch wieder ab. Die Fachkommissionen übernehmen die ihnen gemäß DeQS-RL und themenspezifischen Bestimmungen zugeschriebenen Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung der einzelnen Fachkommission ist an die Anforderungen des § 5 Absatz 5 der DeQS-RL sowie der themenspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 der DeQS-RL des G-BA anzupassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Datenlieferung und Datenannahmestellen**

- (1) Die zu erhebenden und zu liefernden Daten sowie die Lieferfristen ergeben sich aus den themenspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 der DeQS-RL des G-BA. Diese Daten für alle hierdurch eingeschlossenen Patienten der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Privaten Krankenversicherung sind den Datenannahmestellen von den Leistungserbringern im bundeseinheitlich vorgegebenen elektronischen Datensatzformat zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen sind Datenannahmestellen für Leistungen, welche über sie abgerechnet werden. Dies gilt für den kollektiv- als auch den selektivvertraglichen Bereich. Werden selektivvertragliche Tätigkeiten der Vertragsärzte beziehungsweise der Vertragszahnärzte nicht über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen beziehungsweise die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen abgerechnet, gelten die Regelungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der DeQS-RL in Verbindung mit den themenspezifischen Bestimmungen.

- (3) Datenannahmestelle für Krankenhäuser sowohl im kollektiv- als auch im selektivvertraglichen Bereich ist die Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung (LQS).
- (4) Datenannahmestelle für die aufgrund von § 299 Absatz 1a SGB V zu verarbeitenden Daten der LVSK ist die vom G-BA nach § 9 Absatz 1 Satz 8 der DeQS-RL beauftragte Stelle.

## **§ 8**

### **Durchführung von qualitätsverbessernden Maßnahmen**

Die Durchführung der qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgt gemäß der DeQS-RL des G-BA.

## **§ 9**

### **Berichterstattung durch die LAG**

Die Berichterstattung an die Institution nach § 137a SGB V erfolgt gemäß der DeQS-RL.

## **§ 10**

### **Informationsaufgaben für die LAG**

Die Informationsaufgaben der LAG erfolgen gemäß der DeQS-RL.

## **§ 11**

### **Finanzierung**

In einem gesonderten Vertrag wird die Finanzierung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung im Freistaat Sachsen geregelt (Anlage 2). Diese betrifft insbesondere die Geschäftsstelle, die Datenannahme- und -auswertung sowie die leistungserbringerseitigen Aufwendungen.

## **§ 12**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 299 SGB V.
- (2) Alle innerhalb der LAG von Informationen zur Qualitätssicherung betroffenen Personen sind auf ihre zeitlich unbegrenzte Verpflichtung zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung der Daten gemäß Absatz 1 zu belehren und haben dem schriftlich zuzustimmen. Die Grundsätze des Datenschutzes und des Patientengeheimnisses sind einzuhalten. Das Nähere dazu regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages der DeQS-RL oder ihren themenspezifischen Bestimmungen entgegenstehen, gelten die Regelungen des G-BA.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief von jedem Träger gegenüber den anderen Trägern gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.
- (3) Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages gilt selbiger so lange fort, bis ein neuer Vertrag verhandelt und durch alle Vertragsparteien unterzeichnet wurde.
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 können gesondert gekündigt werden.

#### Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Geschäftsordnung der LAG                                    |
| Anlage 2 | Finanzierungsvertrag nach § 11                              |
| Anlage 3 | Vereinbarung zwischen LAG und Sächsischer Landesärztekammer |